

Kongress der Gemeinden und Regionen Europas



21. TAGUNG

Straßburg, 18. – 20. Oktober 2011

Kommunalwahlen in Albanien (8. Mai 2011)

Empfehlung 312 (2011)¹

1. Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats verweist auf:

a. die Grundsätze der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, die am 4. April 2000 von Albanien ratifiziert wurde;

b. die Statutarische Entschließung über den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas, die am 19. Januar 2011 vom Ministerkomitee des Europarats angenommen wurde, und insbesondere auf deren Artikel 2 Abs. 4 über die Aufgabe des Kongresses, Kommunal- und Regionalwahlen zu beobachten.

2. Der Kongress begrüßt die gute Zusammenarbeit mit dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) der OSZE und freut sich darauf, die ergänzende und harmonisierte Aktion zwischen beiden auszubauen.

3. Der Kongress verweist auf die Fortschritte, die allgemein seitens der albanischen Stellen gemacht wurden, die Organisation der Kommunalwahlen am 8. Mai 2011 so effizient wie möglich zu gestalten, und erkennt insbesondere die Bemühungen an, eine Transparenz der Wahlen sicherzustellen. Das Verhalten der Medien, auch wenn nur wenige als unabhängig betrachtet werden können, war ausgewogen. Der Ablauf des Wahltags war zufriedenstellend und es wurde zwischen den Mitgliedern der Wahlkommissionen eine kooperative Atmosphäre geschaffen.

4. Dessen ungeachtet stellte die Delegation des Kongresses, ebenso wie das OSZE-ODIHR und andere Beobachter, mehrere Probleme fest und weitere gesetzliche Verbesserungen sind vonnöten.

5. Die Kongressdelegation:

a. Bedauerte insbesondere, dass der Wahlkampf, der durch eine starke Polarisierung der Debatten gekennzeichnet war, die extrem angespannte politische Situation widerspiegelte. Dies wirkte sich negativ auf den Wahlvorgang aus. Die Spannungen, die während des Wahlkampfes festgestellt wurden, bestätigten sich während der langen und umstrittenen Stimmenauszählung;

b. Stellte Unsicherheiten bei den Verfahren fest, die zu Verspätungen bei der Öffnung und der Schließung der Wahllokale führten;

¹ Diskussion und Zustimmung durch die Kammer der Gemeinden am 19. Oktober 2011 und Annahme durch den Kongress am 20. Oktober 2011, 3. Sitzung (siehe Dokument [CPL\(21\)3](#), Begründungstext), Berichterstatter: V. GEBEL, Deutschland (L, EVP/CD).



c. War überzeugt, dass die späte Ernennung oder der in letzter Minute erfolgte Austausch der Wahlvorstände sich erheblich auf das geplante Training auswirkte;

d. Wies darauf hin, dass Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern der verschiedenen Wahlkommissionen häufig waren und die Mitglieder ihre jeweiligen Parteien konsultierten, bevor sie eine Position in Bezug auf die strittigen Fälle einnahmen. Dies verhinderte sehr häufig die Einhaltung der vorgegebenen Fristen;

e. Bedauerte, dass in Tirana die Atmosphäre aufgrund der starken politischen Polarisierung besonders spannungsgeladen war;

f. Ist der Überzeugung, dass die extrem lange Auszählung in Tirana eine Quelle für eine Ausweitung der Konflikte war. Die Dauer der Auszählung und das anschließende Versäumnis, die Endergebnisse bekannt zu geben, setzte das Vertrauen aufs Spiel, das die Bürger in die Fairness von Wahlen haben sollten. Die parteiischen Auslegungen des Wahlgesetzes und die Fairness der Auszählung waren strittig.

6. Der Kongress beklagt das Fehlen eines konstruktiven Dialogs zwischen den Parteien und die Verschlechterung der Beziehungen zwischen den politischen Akteuren, wohingegen im Interesse der kommunalen Gebietskörperschaften und einer guten Regierungsführung Bemühungen unternommen werden sollten, alle konstruktiven Entscheidungen zu akzeptieren und parteiische Positionen zu überwinden.

7. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden bittet der Kongress das Ministerkomitee des Europarats:

a. den albanischen Stellen die vorliegende Empfehlung und das dazugehörige Memorandum zu übermitteln und sie aufzufordern, die Vorschläge des Kongresses zu bedenken und insbesondere das Wahlgesetz zu überarbeiten, wenn dies durch internationale Standards oder aufgrund konkreter Schwierigkeiten, die sich ergeben haben, erforderlich ist;

b. den Aktionsplan des Europarats für Albanien für die Zeit nach den Wahlen zu unterstützen und den Kongress vollständig in ihn einzubeziehen;

c. die vorliegende Empfehlung und das dazugehörige Memorandum für mögliche zukünftige gemeinsame Aktionen zugunsten von Albanien an die entsprechenden Organe des Europarats weiterzuleiten, die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) und den Menschenrechtskommissar.

8. Der Kongress lädt des Weiteren die Parlamentarische Versammlung des Europarats ein, die Empfehlung im Rahmen seiner Monitoring-Aktivitäten zu Albanien zu berücksichtigen.